22. Alkoholkonsum

[1]Der Konsum alkoholischer Getränke ist dem Verwahrten nicht erlaubt. [2]Der Dienststellenleiter oder ein von ihm besonders Beauftragter kann in Absprache mit dem für die Gewahrsamstauglichkeitsprüfung durchführenden Arzt hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. [3]Diese sind entsprechend zu dokumentieren.